

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 11. März 1985

		Seite
<b>Inhalt:</b>	Nr. 1 Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs . . . . .	1
	Nr. 2 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1985 . . . . .	1
	Nr. 3 Wahlen zur 43. Synode . . . . .	1

### Nr. 1

#### Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs

Auf Grund des Artikels 117 der Kirchenordnung erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung:

#### § 1

Das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Band, Seite 147), geändert durch Gesetz betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. XIV. Band, Seite 103), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Vorschläge des Pfarrkonventes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Pfarrkonvent angehörenden Pfarrer und Pfarrdiakone.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Oldenburg, den 11. Februar 1985

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Dr. Harms  
Bischof

### Nr. 2

#### Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1985

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev -) vom 14. Juli 1972 - GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd. Seite 192 ff - hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 28. November 1984 folgendes beschlossen:

1. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1985 eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen sind für die Kirchensteuerfestsetzung - sofern Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Kirchenmitglied zu berücksichtigen sind - um jährlich 600,- DM für das erste Kind, 960,- DM für das zweite Kind und 1.800,- DM für jedes weitere Kind zu kürzen; bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Kürzungsbetrag bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt. Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuergesetz einbehalten.

Oldenburg, den 28. November 1984

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Dr. Harms  
Bischof

### Nr. 3

#### Wahlen zur 43. Synode

Da die Amtsdauer der 42. Synode mit dem 17. Dezember 1985 endet, sind von den Kreissynoden im Herbst dieses Jahres die Mitglieder und Ersatzmitglieder der 43. Synode zu wählen.

Zur Durchführung der Wahlen auf den Kreissynoden 1985 veröffentlicht der Oberkirchenrat nachstehend die „Anordnung betreffend Vornahme von Wahlen zur Synode, aus der das Wahlverfahren im einzelnen zu ersehen ist.

Es wird gebeten, ein Exemplar der nach Nr. III der Anordnung zu fertigenden Verhandlungsniederschrift ausgefüllt dem Oberkirchenrat zurückzusenden. Der Verhandlungsniederschrift sind beizufügen:

1. eine Bestätigung, daß die Einladung rechtzeitig erfolgt ist und
2. die Wahl zur 43. Synode auf der Tagesordnung gestanden hat sowie
3. eine Anwesenheitsliste, aus der die Beschlußfähigkeit hervorgeht (Art. 131 Abs. 1 KO), d.h., daß mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der Wahl zur 43. Synode anwesend waren.

Die Kreiskirchenräte werden um genaue Beachtung der Anordnung gebeten, damit Fehler vermieden werden, die zur Ungültigkeit der Wahlen führen könnten.

Oldenburg, den 1. Februar 1985

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat

#### Anordnung

##### betreffend Vornahme von Wahlen zur Synode

Die Amtsdauer der 42. Synode endet mit dem 17. Dezember 1985.

Die 43. Synode wird aufgrund von Artikel 81 der Kirchenordnung in Verbindung mit dem Kirchengesetz der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchentreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 49) einmalig für eine verkürzte Dauer bis zum 31. Dezember 1989 (§ 3 Absatz 2) gebildet. Gemäß Artikel 104 der Kirchenordnung werden hiermit Neuwahlen für die 43. Synode angeordnet.

Nach Art. 79 der Kirchenordnung sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden auf Vorschlag der Pfarrkonvente der Kirchenkreise 18 Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone, die einer Kreissynode angehören.

Ferner beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

Ammerland	3 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Brake	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Butjadingen	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Cloppenburg	1 Ältester usw.	1 Pfarrer usw.
Delmenhorst	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Elsfleth	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Jever	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Oldenburg I	3 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Oldenburg II	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Varel	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Vechta	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Wildeshausen	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Wilhelmshaven	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
	36 Älteste usw.	18 Pfarrer usw.

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 der Kirchenordnung sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden hingewiesen.

Dies bedeutet u.a.,

- a) daß die Kreissynode beschlußfähig sein muß (Art. 131 Abs. 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),
- b) daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung),
- c) daß die Kreissynode Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),
- d) daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen:

#### I. Wahl der Laiensynodalen:

##### 1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit der Kreissynode einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Wahlvorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig,

- a) wenn das im vorigen Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt  
oder
- b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden  
oder
- c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

##### 2. Wahlgang:

Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

##### 3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem 2. Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im 3. Wahlgang zwischen denjenigen, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel zur Wahl gestellt werden als noch zu wählen sind, von denen, die gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist durch das Los zu entscheiden (Art. 131 Abs. 2 Satz 2).

#### Wahl der Ersatzmitglieder zur Synode:

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Synode.

#### II. Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone zur Synode:

Für die Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone nach Artikel 79 Absatz 1 Ziffer 2 der Kirchenordnung schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone und der Ersatzmitglieder vor. Die Kreissynode wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder die Synodalen.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer oder Pastorinnen und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

#### III. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen vor sich gegangen sind. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Synodalausschuß einzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen möglichst bis zum 15. November 1985 stattgefunden haben. Auf § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 1. Februar 1985

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Rechenmacher  
Oberkirchenrat